OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553799/2/BZ/GSc

Datum:
Linz, 8. Juli 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.01.2026, GZ: BHLLWa-2022-844579/111-PM, betreffend Vorschreibung von Kosten nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, wesentlicher Sachverhalt:

I.1. Im Dezember 2022 wurde die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde [bB]) vom Amt der Oö. Landesregierung über den Fund auffälliger PFAS-Werte im Grundwasserkörper C__, konkret bei Messstellen in I__, KG D__, sowie in E__ und im Bereich der Wassergenossenschaften J__ und K__, KG F__, jeweils in der Stadtgemeinde Leonding im Bezirk Linz-Land, informiert.

I.2. Daraufhin beauftragte die bB den Amtssachverständigendienst und ergänzend dazu die G__ mit der Erhebung der Ursachen und des Ausmaßes der vorgefundenen PFAS-Belastung. Für die Tätigkeit der G__ sind Kosten in Höhe von insgesamt 224.874,00 Euro angefallen.

I.3. Mit Bescheid der bB vom 23.01.2026, GZ: BHLLWa-2022-844579/111-PM, wurden der A__ (in der Folge: Beschwerdeführerin [Bf]) in Spruchpunkt II. die Kosten anteilig wie folgt vorgeschrieben:

„Die A__, wird verpflichtet, die im Zusammenhang mit der im Gemeindegebiet von H__, Leonding und Pasching vorgefundenen Gewässerverunreinigungen für die erforderliche Überwachung zu Ermittlungszwecken angefallenen, ihr als Verursacherin zuzurechnenden Kosten in der Höhe von 48.702 Euro zu tragen und binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides auf nachstehend angeführtes Konto der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, unter Verwendung der angeführten Zahlungsreferenz zu überweisen:
[…]
Rechtsgrundlage:
§ 130 Abs 1 Z 5 iVm §§ 30, 30c, 59g, 98, 117, 131 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl 215/1959 idF I 73/2018."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Präambel des angefochtenen Bescheids wird § 57 AVG zitiert. Unter der Überschrift „Rechtsmittelbelehrung" wird die Vorstellung als das gegen den Kostenbescheid zulässige Rechtsmittel genannt.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 20.03.2026 Beschwerde. Darin wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die der Bf vorgeschriebenen Kosten im erforderlichen Umfang herabgesetzt werden, in eventu, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die bB zurückzuverweisen.

I.5. Mit Schreiben vom 26.03.2026 legte die bB die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und in die Beschwerde. Die beschwerdeseitig beantragte Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und der Beschwerde schlüssig und widerspruchsfrei. Im Hinblick auf die Unzulässigkeit der Beschwerde erübrigten sich nähere Feststellungen zu den Kosten sowie zu deren Verursachung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Einleitend ist festzuhalten, dass es sich bei der gegenständlich angefochtenen Erledigung entgegen der Ansicht der bB nicht um einen Mandatsbescheid iSd § 57 AVG handelt.

Denn nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt es für die Beurteilung der Frage, ob eine konkrete Erledigung als Mandatsbescheid zu qualifizieren ist, allein darauf an, ob sich die Behörde unmissverständlich auf § 57 AVG gestützt hat (vgl. VwGH 17.10.2006, 2006/11/0071 mwN). Die Erlassung eines Mandatsbescheids ist gegenüber der Erlassung eines Bescheides nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens die Ausnahme, weshalb im Zweifel daher davon ausgegangen werden muss, dass nicht ein Bescheid iSd § 57 AVG mit den daran geknüpften Folgen erlassen worden ist (vgl. VwGH 24.05.2005, 2004/05/0186 mwN).

Anhaltspunkte, die für bzw. gegen das Vorliegen eines Mandatsbescheids sprechen können, sind nach der höchstgerichtlichen Judikatur unter anderem

- die ausdrückliche Bezeichnung als Mandatsbescheid,
- die Erwähnung des § 57 Abs. 1 AVG (im Spruch oder in der Begründung),
- Ausführungen (bzw. das Fehlen derselben) in der Begründung, weshalb das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung eines Mandatsbescheids als gegeben erachtet werde,
- die Durchführung bzw. das Fehlen eines Ermittlungsverfahrens vor Bescheiderlassung,

- ein Hinweis darauf, dass der Bescheid ungeachtet der Einbringung eines Rechtsmittels vollstreckbar sei,
- das Vorliegen eines Ausspruchs nach § 64 Abs. 2 AVG (Ausschluss der aufschiebenden Wirkung), oder auch
- das in der Rechtsmittelbelehrung genannte Rechtsmittel

(vgl. VwGH 17.10.2006, 2006/11/0071 mwN; siehe auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 57 [Stand 01.03.2023, rdb.at] Rz 13 mit zahlreichen Judikaturnachweisen).

III.2. Im vorliegenden Fall wurde – den Angaben der bB zufolge aufgrund eines redaktionellen Versehens – in der angefochtenen Erledigung die Bestimmung des § 57 AVG (ausschließlich) in der Präambel zitiert sowie unter der Überschrift „Rechtsmittelbelehrung" die (binnen zwei Wochen ab Zustellung der Erledigung einzubringende) Vorstellung als das gegen den Kostenbescheid zulässige Rechtsmittel genannt. Abgesehen von diesen beiden Hinweisen finden sich in der Erledigung keine weiteren Anhaltspunkte für die Erlassung eines Mandatsbescheids. Die Erledigung wird nicht als Mandatsbescheid bezeichnet und weder im Spruch noch in der Begründung wird § 57 AVG zitiert. In der Begründung der angefochtenen Erledigung mangelt es an Ausführungen dazu, dass die Entscheidung von der bB auf (das Vorliegen der Voraussetzungen des) § 57 AVG gestützt worden sei. Vielmehr belegt der in der umfangreichen Begründung dargelegte Verfahrensgang, dass die bB vor der Erlassung der gegenständlichen Erledigung bereits ein Ermittlungsverfahren durchgeführt hat. Im Lichte dieser Ausführungen hat sich die bB nicht unmissverständlich auf § 57 AVG gestützt, weshalb – auch vor dem Hintergrund der oben dargelegten Zweifelsregel – nicht davon auszugehen ist, dass (ausnahmsweise) ein Mandatsbescheid erlassen wurde. Entgegen der Ansicht der bB reicht eine auf das Vorliegen eines Mandatsbescheids hindeutende Rechtsmittelbelehrung alleine (und auch in Zusammenschau mit der Zitierung des § 57 AVG in der Präambel) nicht aus, um die gegenständlich angefochtene Erledigung als Mandatsbescheid zu qualifizieren (siehe auch VwGH 17.12.1986, 86/11/0142).

Zusammengefasst handelt es sich beim angefochtenen Bescheid nicht um einen Mandatsbescheid iSd § 57 AVG, weshalb sich die gegenständliche Beschwerde (nur) aus diesem Blickwinkel als zulässig erweist.

III.3. Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle auf das Vorbringen der bB in ihrem Vorlageschreiben Bezug genommen werden. Darin wird dargelegt, dass es sich beim angefochtenen Bescheid um einen Mandatsbescheid handle, der bereits mit der (parallel zur gegenständlichen Beschwerde eingebrachten) Vorstellung der Bf außer Kraft getreten sei, weshalb die gegenständliche Beschwerde unzulässig sei. Die bB führt weiters aus, dass sie infolge der Vorstellung schon weitere Verfahrensschritte zur Erlassung eines „normalen" Bescheids gesetzt habe. Dazu bleibt hinsichtlich des (hier nicht einschlägigen) § 57 Abs. 3 AVG zum Außerkrafttreten eines Mandatsbescheids auf die diesbezügliche höchstgerichtliche

Judikatur hinzuweisen: Leitet die Behörde das Ermittlungsverfahren infolge einer Vorstellung rechtzeitig ein, so tritt der Bescheid nicht nach § 57 Abs. 3 erster Satz AVG außer Kraft, sondern bleibt so lange aufrecht, bis der Vorstellungsbescheid an seine Stelle tritt (vgl. etwa VwGH 04.12.1987, 87/11/0115 mwN). Im Übrigen darf angemerkt werden, dass es der bB ausgehend von ihrer (vom erkennenden Gericht nicht geteilten) Rechtsansicht offen gestanden wäre, die von der Bf aus prozessualer Vorsicht erhobene Beschwerde im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung zurückzuweisen.

III.4. Gemäß § 117 Abs. 1 WRG 1959 entscheidet über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, die Wasserrechtsbehörde, sofern dieses Bundesgesetz (§ 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt. Gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 par. cit. ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig, sondern eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen. § 117 Abs. 4 WRG 1959 normiert damit vor dem Hintergrund der in Abs. 1 par. cit. ausbleibenden näheren Unterscheidung (vgl. VwGH 29.01.2025, 2013/07/0292) eine sukzessive Gerichtszuständigkeit für sämtliche Entscheidungen nach Abs. 1 par. cit., sohin auch für Entscheidungen über Kosten, die im WRG 1959 vorgesehen sind.

III.5. Im vorliegenden Fall wurden der Bf als Verursacherin anteilig die Kosten für die Tätigkeit der G__ im Rahmen der Erhebung der Ursachen und des Ausmaßes der PFAS-Verunreinigungen auf der Grundlage des § 130 Abs. 1 Z 5 iVm § 59g WRG 1959 vorgeschrieben. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 5 WRG 1959 erstreckt sich die Gewässeraufsicht auf Tätigkeiten nach § 59g leg. cit., sohin u.a. auf Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung zu Ermittlungszwecken, um das Ausmaß und die Auswirkungen unbeabsichtigter Verschmutzungen festzustellen (Z 3 par. cit.). Die Kosten für solche Tätigkeiten sind nach § 130 Abs. 1 Z 5 zweiter Satz WRG 1959 vom Verursacher zu tragen. Der im anschließenden dritten Satz des par. cit. in Bezug auf (ausschließlich) die Kostentragung für anwendbar erklärte § 76 AVG enthält gänzlich andere Kostentragungsregeln. Wie dieser Widerspruch aufzulösen ist, bleibt für das gegenständliche Verfahren jedoch ohne Relevanz (siehe aber *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 130 WRG [Stand 01.01.2020, rdb.at] K5, wonach sich der Widerspruch dahin auflösen lasse, dass § 76 AVG nur so weit gilt, so weit nicht der zweite Satz des § 130 Abs. 1 Z 5 WRG 1959 über die Kostentragung zum Tragen kommt).

Denn im gegenständlichen Fall liegt offenkundig eine Entscheidung der bB als (hier gemäß § 131 Abs. 1 WRG 1959 für die allgemeine Gewässeraufsicht zuständige) Wasserrechtsbehörde über die Pflicht zur Leistung von Kosten vor, die im WRG 1959 (konkret in § 130 Abs. 1 Z 5) vorgesehen sind. Die gesetzliche Anordnung zur (subsidiären) Anwendung des § 76 AVG beschränkt sich auf die Kostentragung

und hat daher nicht zur Folge, dass die für Tätigkeiten nach § 59g WRG 1959 angefallenen Kosten als Barauslagen nach dem AVG vorzuschreiben wären. Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen einer Entscheidung iSd § 117 Abs. 1 WRG 1959 einen ausdrücklichen Hinweis auf § 117 im Gesetz nicht voraussetzt (vgl. VwGH 02.06.2005, 2004/07/0040).

III.6. Gegen Entscheidungen nach § 117 Abs. 1 WRG 1959 ist durch Abs. 4 par. cit. (nur) der Weg zum ordentlichen Gericht eröffnet, gleichgültig, ob sie von der zuständigen Behörde stammen oder nicht (vgl. VwGH 13.12.1994, 94/07/0060). Da § 117 Abs. 1 leg. cit. nicht nur Entscheidungen über die Höhe der Kosten, sondern auch Entscheidungen darüber, ob überhaupt eine derartige Leistung (Kostenersatz) zu erbringen ist, umfasst, ist auch die Frage, ob die Wasserrechtsbehörde den Kostenersatzbescheid dem richtigen Adressaten (hier: dem Verursacher iSd § 130 Abs. 1 Z 5 zweiter Satz WRG 1959) gegenüber erlassen hat, nicht durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht, sondern durch Anrufung des ordentlichen Gerichts zu klären (vgl. VwGH 29.01.2025, 2013/07/0292 mwN).

Im Lichte dieser Ausführungen erweist sich die gegenständliche Beschwerde als unzulässig, weshalb diese spruchgemäß zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. dazu die Nachweise unter Punkt III. der Entscheidung). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner